



## Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

### Bekanntmachung Förderrichtlinie „Modernitätsfonds“ (Stand: 13. Mai 2016)

Vom 17. Mai 2016

#### Präambel

Das BMVI einschließlich seiner nachgeordneten Behörden verfügt über einen umfangreichen Datenbestand, der in Zukunft aufgrund weiteren Erhebungsbedarfs und neuer Erhebungsmethoden anwachsen wird. Die für amtliche Erhebungszwecke erhobenen Daten verfügen über vielfältige Nutzenpotenziale. Um diesen „Datenschatz“ zu heben, muss eine breite Nutzung und intelligente Vernetzung der Daten in innovativen und fortschrittlichen Anwendungen ermöglicht werden.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) den Modernitätsfonds initiiert. Der Modernitätsfonds ist das datenbasierte FuE<sup>1</sup>-Förderprogramm des BMVI und ein wesentlicher Beitrag zur Digitalen Agenda der Bundesregierung. Ziel des Programms ist, auf Basis bestehender und künftiger Daten und unter Mitwirkung externer Akteure geeignete, sekundäre Anwendungs- und Vernetzungsmöglichkeiten über die bisherige Nutzung hinaus systematisch zu identifizieren und datenbasierte Anwendungen zu entwickeln. Es handelt sich hierbei um Daten, vor allem Geo- und anderweitige Fachdaten, im Kontext des BMVI, d. h. vorhandene und künftige Daten mit thematischer Zuordnung zu den Themenfeldern und zum Arbeitsbereich des BMVI (z. B. Mobilitäts-, Umwelt- und Klimadaten).

Ein Leitgedanke des Förderprogramms besteht darin, allen interessierten Akteuren – im Sinne eines Open Data-Ansatzes – breiten Zugang zu den Daten des BMVI und seines Geschäftsbereichs zu gewähren und damit Innovationen und umsetzungsnahe Anwendungsfälle für die Datennutzung zu ermöglichen. Ziel des Forschungsprogramms ist es, auf Basis der vom BMVI bereitgestellten Daten innovative Lösungsansätze und Anwendungen zu entwickeln und so die ökonomischen und gesellschaftlichen Potenziale für moderne Anwendungen im Sinne „von Big Data zu Smart Data“ zu nutzen. Durch diese Nutzbarmachung sollen digital verfügbare Daten die „Ressource“ für den Fortschritt und für die Stärkung des digitalen Standorts Deutschland darstellen und dazu beitragen, tägliche Mobilitätsszenarien in Deutschland wirtschaftlicher, komfortabler, sicherer und umweltfreundlicher zu machen. Das Förderprogramm ist damit auch ein Beitrag zur Förderung einer neuen Datenkultur, die Big Data als Chance begreift.

Der Modernitätsfonds adressiert Politikfelder der Gegenwart und Zukunft, die Daten als Grundlage für Fortschritt und Optimierung benötigen. Dazu zählen die Themen des BMVI – beispielsweise Mobilität, Infrastruktur, digitale Gesellschaft sowie Wetter und Klima – sowie die damit verwandten Bereiche Umwelt, Smart Cities und Demografie. Förderschwerpunkte des Modernitätsfonds sind themenübergreifend die Bereiche „Datenzugang“, „Datenbasierte Anwendungen“ und „Daten-Governance“.

#### 1 Rechtsgrundlage

1.1 Der Bund gewährt die Zuwendungen für FuE-Vorhaben des Modernitätsfonds nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO).

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grundlage ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die Förderung nach diesen Richtlinien erfüllt die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) und ist demnach im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt.

#### 2 Zweck der Förderung

In den geförderten FuE-Projekten sollen Nutzungs- und Vernetzungsmöglichkeiten über den amtlichen Erhebungszweck hinaus systematisch untersucht und entwickelt sowie zielgerichtet der Bedarf an weiteren Daten identifiziert werden. Im Sinne von „Open Innovation“ sollen interessierte externe Akteure zur Vergrößerung des Innovationspotenzials der Daten im Kontext des BMVI genutzt und einbezogen werden. Auf diese Weise sollen z. B. Effizienzsteigerun-

<sup>1</sup> FuE = Forschung und Entwicklung



gen in der Alltagsmobilität, datenbasierte Geschäftsmodelle in der digitalen Wirtschaft und eine bessere Datengrundlage für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben realisiert sowie der digitale Wirtschaftsstandort Deutschland im Wettbewerb um Datennutzung und -veredelung gestärkt werden. Auf Basis eines „Portfolioansatzes“ sollen Projekte unterschiedlicher Entwicklungsstadien und Erfolgchancen gefördert werden. Die Diversifikation und Unterstützung vieler unterschiedlicher Projekte und eine kontinuierliche Selektion erfolgsversprechender Vorhaben im Wettbewerb soll den Fördererfolg in Form von erkenntnisbringenden Projektergebnissen mit wirtschaftlich oder gesellschaftlich förderlichem, nachnutzbaren Charakter steigern.

### 3 Gegenstand der Förderung

3.1 Förderfähig sind gemäß Abschnitt 4 AGVO ausschließlich anwendungsorientierte Forschungsvorhaben, die mindestens einer der Kategorien „Industrielle Forschung“, „Experimentelle Entwicklung“ und „Durchführbarkeitsstudien“ vollständig zuzuordnen sind.<sup>2</sup> Diese Kategorien bilden die verschiedenen Entwicklungsstadien eines Projekts ab und werden im Rahmen des Programms in zwei Förderlinien zusammengefasst: Die „Ausarbeitung von Projektvorschlägen/Vorstudien“ (Förderlinie 1) und „Angewandte Forschung und Experimentelle Entwicklung“ (Förderlinie 2).

3.2 Die Laufzeit der in Förderlinie 1 „Ausarbeitung von Projektvorschlägen/Vorstudien“ geförderten Vorhaben beträgt maximal zwölf Monate, in Förderlinie 2 „Angewandte Forschung und Experimentelle Entwicklung“ maximal 36 Monate.

3.3 Voraussetzung für eine Förderung ist der theoretische oder praktische Bezug zu bestehenden und künftigen Daten aus dem Kontext des BMVI, wobei diese allein oder in Kombination mit anderen Daten (des Fördernehmers oder Dritter) genutzt werden können. Die Daten des Ressortbereichs BMVI sind grundsätzlich frei verfügbar bzw. werden dem Fördernehmer im Rahmen der Förderung geldleistungsfrei zur Verfügung gestellt, soweit keine Spezialnormen entgegenstehen. Kosten für die Beschaffung von Daten, die aufgrund von Spezialnormen nicht geldleistungsfrei bereitgestellt werden können, sind im Rahmen der Förderung nach Einzelfallprüfung gegebenenfalls förderfähig.

3.4 Die Datenorientierung materialisiert sich in den drei Förderschwerpunkten „Datenzugang“, „Datenbasierte Anwendungen“ und „Daten-Governance“.

3.4.1 Im Themenfeld „Datenzugang“ unterstützt der Modernitätsfonds Ideen und Projekte, die sich mit der Erschließung und Nutzbarmachung von bestehenden und zukünftigen Daten beschäftigen. Dabei umfasst die Erschließung von Daten die Identifikation des künftigen Datenbedarfs und die Datenerhebung. Die Nutzbarmachung von Daten schließt Ideen und Projekte ein, die sich mit der Verbesserung von Datenqualität in verschiedenen Dimensionen, Datenaustausch und Schnittstellen sowie der Definition von Daten- und Datenqualitätsstandards befassen.

3.4.2 Förderfähige Projekte im Themenfeld „Datenbasierte Anwendungen“ umfassen Projekte und Ideen, die auf Basis von Daten aus dem Kontext des BMVI neue Lösungsansätze entwickeln oder bestehende Anwendungen weiterentwickeln. Damit umfasst das Themenfeld beispielsweise auch die Verknüpfung und Veredelung von Daten („Big Data“) zu hochgenauen, mehrskaligen Mobilitäts- und Situationsinformationen.

3.4.3 Im Rahmen des Themenfelds „Daten-Governance“ werden Ideen und Projekte gefördert, die Voraussetzungen und Implikationen von Datenzugang und datenbasierten Anwendungen erforschen. Die Voraussetzungen umfassen den rechtlichen und organisatorischen Rahmen des Datenzugangs und der Datennutzung. Die Implikationen umfassen die ökonomischen Auswirkungen konkreter Anwendungsfälle, d. h. datenbasierter Anwendungen und Geschäftsmodelle im Kontext des Modernitätsfonds.

### 4 Antragsberechtigte

4.1 Antragsberechtigt sind Unternehmen, staatliche und nichtstaatliche Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Einrichtungen des Bundes und der Länder mit FuE-Aufgaben, Kommunen, Vereine und Einzelpersonen. Auch rechtlich unselbstständige Bundesbehörden und -einrichtungen mit FuE-Aufgaben – auch in Kooperation mit Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, KMU<sup>3</sup>), mit Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen – dürfen unmittelbar als Antragsteller auftreten.

4.2 Gefördert werden auch Verbundprojekte mit Kooperationspartnern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Praxis. Von den Partnern eines Verbundvorhabens ist ein Koordinator zu benennen, der dem Projektträger und der Bewilligungsbehörde in allen Fragen der Abwicklung als Ansprechpartner dient. Die Partner eines Verbundprojekts regeln ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung.

4.3 Die Antragstellung durch KMU sowie durch Kooperationsverbände (bereits bestehende oder sich für ein FuE-Vorhaben zusammenschließende Verbände aus Wirtschaft, Wissenschaft und Praxis) wird ausdrücklich begrüßt.

### 5 Voraussetzungen der Förderung

5.1 Zur Überprüfung der Angemessenheit und Notwendigkeit der beantragten Fördermittel ist der Fördernehmer verpflichtet, bei der Antragsstellung zu erklären, ob bzw. inwieweit für das Projekt weitere Fördermittel durch ihn, Begünstigte oder Dritte beantragt worden sind.

<sup>2</sup> siehe für Begriffsbestimmungen der Kategorien gemäß AGVO <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0651>

<sup>3</sup> Definition KMU gemäß Artikel 2 des Anhang 1 der AGVO – Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Europäischen Kommission – vom 17. Juni 2014.



5.2 Nicht gefördert werden FuE-Vorhaben, die vor Bewilligung eines Förderantrags durch die Bewilligungsbehörde bereits begonnen wurden. Maßnahmenbeginn ist die Aufnahme der in der Projektskizze beschriebenen FuE-Tätigkeiten.

5.3 Gemäß Artikel 1 Nummer 4a und 4b AGVO werden Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben, von der Förderung ausgeschlossen. Ebenfalls von einer Förderung ausgeschlossen sind gemäß Artikel 1 Absatz 4c in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 18a bis 18e der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 Unternehmen in Schwierigkeiten.

5.4 Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird kein Zuschuss gewährt. Dasselbe gilt für den Antragsteller, der zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet ist oder bei dem diese abgenommen wurde. Ist der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c ZPO oder § 284 AO betreffen.

5.5 Antragsteller sollen – auch im eigenen Interesse – Kontakt zu den datenhaltenden Stellen im Kontext des BMVI hinsichtlich der Verfügbarkeit der für das Vorhaben relevanten Daten aufnehmen und sich vor Antragsstellung mit der vorhandenen Datenbasis vertraut machen.

5.6 Die Förderung setzt die Bereitschaft der Fördernehmer zur Zusammenarbeit sowie zur Teilnahme an Vernetzungs- und Veranstaltungsformaten voraus. Im Rahmen des Programms ist die Durchführung von Konferenzen und Jahrestreffen aktueller und ehemaliger Fördernehmer und Workshops vorgesehen. Die Fördernehmer werden darüber hinaus aufgefordert, programmbegleitende übergeordnete Informations- und Kommunikationsarbeit zum Zwecke der öffentlichen Darstellung der Projektergebnisse zu unterstützen.

5.7 Fördernehmer sind verpflichtet, sich an evaluierenden Maßnahmen zu beteiligen und Informationen für die Bewertung des Erfolgs der Fördermaßnahme sowie zur Bearbeitung möglicher projektübergreifender Begleitforschung bereitzustellen.

## 6 Art und Umfang, Höhe der Förderung

6.1 Die Zuwendungen werden zur Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt. Bei Vorhaben der Förderlinie 1 können Förderungen bis zu 100 000 €, bei Vorhaben der Förderlinie 2 bis zu 3 000 000 € bewilligt werden. Den rechtlich unselbstständigen Bundesbehörden und -einrichtungen mit FuE-Aufgaben wird die gewährte Förderung im Wege der Zuweisung bereitgestellt. Im Übrigen werden die Zuwendungen per Abruf bereitgestellt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im jeweiligen Einzelfall über die konkrete Förderhöhe bzw. -summe.

6.2 Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer Gesellschaft – FhG – die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100 % gefördert werden können. Bei Forschungsvorhaben an Hochschulen kann zusätzlich eine Projektpauschale in Höhe von 20 % der Zuwendung gewährt werden. Die Projektpauschale unterstützt die Finanzierung der durch das jeweilige Forschungsvorhaben verursachten indirekten Projektausgaben.

6.3 Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel – ja nach Anwendungsnahe des Vorhabens – bis zu 50 % anteilsfinanziert werden können. Eine angemessene Eigenbeteiligung – grundsätzlich mindestens 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten – wird vorausgesetzt. Bei Bemessung der jeweiligen Förderquote ist die AGVO zu berücksichtigen. Sie richtet sich nach der Zuordnung der projektbezogenen Kosten zu den Förderkategorien und -intensitäten entsprechend Artikel 25 Absatz 5 AGVO. Die AGVO lässt für KMU sowie bei einer Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen, differenzierte Aufschläge zu, die gegebenenfalls zu einer höheren Förderquote (maximal 80 % der zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten) führen können.

6.4 Förderfähige Ausgaben sind die in den Abschnitten 3 und 4 Artikel 25 Nummer 4 AGVO festgelegten Ausgaben. Förderfähig sind nur diejenigen Ausgaben, die unmittelbar mit dem Projekt in Zusammenhang stehen. Nicht förderfähig sind z. B. Ausgaben für Grundausstattung oder Infrastrukturleistungen. Ausgaben, die vor bzw. durch die Antragstellung entstehen, können nicht berücksichtigt werden.

6.5 Bei institutionell geförderten Einrichtungen müssen die Leistungen außerhalb der institutionellen Förderung erfolgen. Dies muss im Ausgaben- und Finanzierungsplan in allen Punkten nachvollziehbar sein und deutlich herausgestellt werden.

## 7 Sonstige Förderbestimmungen

7.1 Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis werden die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P), die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis“ (ANBest-P-Kosten), sofern auf Kostenbasis gefördert wird, sowie die „Besonderen Neben-



bestimmungen für den Abruf von Zuwendungen“ (BNBest-Abruf), sofern die Zuwendungsmittel im sogenannten Abrufverfahren bereitgestellt werden.

7.2 Die Förderung darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013) – nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten.

7.3 Bei der im Rahmen dieser Förderrichtlinie gewährten Förderung kann es sich um eine Subvention im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) handeln. Einige der im Antragsverfahren zu machenden Angaben sind deshalb subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes. Vor Bewilligung einer Förderung wird der Antragsteller zu den subventionserheblichen Tatsachen belehrt und über strafrechtliche Konsequenzen eines Subventionsbetrugs aufgeklärt.

7.4 Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Der Fördernehmer muss hierzu der Bewilligungsbehörde einen Finanzierungsplan vorlegen.

7.5 Die Nutzbarmachung der Forschungsergebnisse für die Allgemeinheit durch Veröffentlichung eines Abschlussberichts ist für alle Fördernehmer verpflichtend.

7.6 Projektspezifische Verwendungsregelungen zwischen Fördergeber und Fördernehmer für Daten, die im Rahmen des geförderten Projekts neu erhoben oder veredelt wurden oder unter Nutzung von Daten Dritter oder des Fördernehmers entstanden sind, sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen. Ein Regelungsvorschlag ist im Rahmen der Projektskizze durch den Antragsteller einzureichen.

7.7 Grundsätzlich kann der Bund als Fördergeber – soweit keine öffentlichen Interessen entgegenstehen – zur Absicherung der ausschließlichen Nutzung der jeweiligen Projektprodukte durch den Fördernehmer auf Rechte an Daten und geistigem Eigentum verzichten. In Fällen, in denen ein öffentliches Interesse besteht, bleibt dem Bund ein nicht ausschließliches, kostenfreies Nutzungsrecht vorbehalten. In diesem Fall sind Anteile des Fördernehmers an geistigem Eigentum, das unter Nutzung vorhandener IP-Rechte des Fördernehmers in der Regel der Projektförderung entwickelt wurde, nach marktüblichen Bedingungen zu vergüten.

## 8 Verfahren

8.1 Die Bewilligungsbehörde ist das BMVI. Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme wird das BMVI federführend einen Projektträger beauftragen. Die Beratung zur Antragsstellung führt der Projektträger durch.

8.2 Ein „Strategieboard“ besetzt mit unabhängigen Vertretern aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Verwaltung begleitet den Modernitätsfonds im Hinblick auf seine erreichten Ergebnisse und seine inhaltliche Fortentwicklung. Das Strategieboard berät das BMVI bei der Projektauswahl für Vorhaben der Förderlinie 2 „Angewandte Forschung und Experimentelle Entwicklung“.

### Antragsverfahren

8.3 Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind vor der Durchführung des Auswahlverfahrens über das Elektronische Antrags- und Angebotssystem des Bundes (easy-Online) unter <https://foerderportal.bund.de/easyonline> einzureichen.

8.4 Anträge für Vorhaben der Förderlinie 1 „Ausarbeitung von Projektvorschlägen und Vorstudien“ können kontinuierlich gestellt werden.

8.5 Anträge für Vorhaben der Förderlinie 2 „Angewandte Forschung und Experimentelle Entwicklung“ können nach entsprechendem Aufruf, der durch die Bewilligungsbehörde u. a. auf der Internetseite [www.bmvi.de](http://www.bmvi.de) bekannt gegeben wird, gestellt werden. Aufrufe erfolgen mehrmals im Jahr. Alle im Zuge eines Aufrufs eingehenden Anträge stehen hierbei im Wettbewerb zueinander.

8.6 Die Prüfung der Projektanträge erfolgt im Rahmen eines ergebnisoffenen, wettbewerblichen Bewertungsverfahrens gemäß den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie in beiden Förderlinien zweistufig: In der ersten Verfahrensstufe (Fokus: fachliche Prüfung) werden vorläufige Projektskizzen inhaltlich bewertet. In der zweiten Verfahrensstufe (formale Prüfung) werden die Antragsteller der positiv bewerteten Projektskizzen aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen.

### 8.7 Verfahrensstufe 1: Fachliche Prüfung

8.7.1 In einem ersten Verfahrensschritt ist eine Projektskizze einzureichen. Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

8.7.2 Die Projektskizze ist so zu gestalten, dass sie selbsterklärend ist, eine Beurteilung ohne weitere Recherchen zulässt und folgende formale Vorgaben erfüllt: Umfang maximal zehn Seiten für Vorhaben der Förderlinie 1 „Ausarbeitung von Projektvorschlägen/Vorstudien“ und maximal fünfzehn Seiten für Vorhaben der Förderlinie 2 „Angewandte Forschung und Experimentelle Entwicklung“, Anlagen sind nicht zugelassen. Die Projektskizze ist in deutscher Sprache abzufassen.



8.7.3 Für die Projektskizze ist die folgende Gliederung zu verwenden – es steht den Antragsstellern frei, unter Berücksichtigung des genannten Maximalumfangs einer Projektskizze weitere Punkte anzufügen, die ihrer Auffassung nach für eine Beurteilung ihres Vorschlags von Bedeutung sind:

8.7.3.1 Zusammenfassung des Projektvorschlags (Management Summary),

8.7.3.2 Gesamtziel des Vorhabens,

8.7.3.3 Beschreibung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Nummer 8.7.4 aufgeführten Bewertungsaspekte,

8.7.3.4 Kurzdarstellung des Projektkonsortiums, der Rollenverteilung und Kompetenzen der Projektpartner,

8.7.3.5 Stand von Wissenschaft und Technik, bisherige eigene Arbeiten, Daten- und Patentlage,

8.7.3.6 Arbeits- und Zeitplanung,

8.7.3.7 Verwertungsplanung (wissenschaftliche, datenbezogene und wirtschaftliche Ergebnisverwertung),

8.7.3.8 Abschätzung des gesellschaftlichen Mehrwerts bzw. eine Einschätzung der unternehmerischen Verwertbarkeit des Projekts,

8.7.3.9 Regelungsvorschlag für die Nutzungsrechte an Daten, die im Rahmen des geförderten Projekts neu erhoben oder veredelt wurden oder unter Nutzung von Daten Dritter oder des Fördernehmers entstanden sind (siehe Nummer 7.6),

8.7.3.10 Im Fall von geplanten Datenerhebungen ist zu prüfen, ob für die Untersuchung der Fragestellungen auf bereits vorhandene Datenbestände zurückgegriffen werden kann; auch soll die Anschlussfähigkeit neu erhobener Daten an bestehende Datensätze berücksichtigt werden; das Ergebnis dieser Prüfungen ist in der Projektskizze zu dokumentieren,

8.7.3.11 Finanzierungsplanung (aufgeschlüsselt nach Verbundpartnern), Darstellung des aufzubringenden Eigenanteils; Verbundpartner, deren Vorhaben von Industriepartnern oder von anderen Stellen mitfinanziert werden, müssen die Höhe der vorgesehenen Drittmittel angeben.

8.7.4 Bewertungsgrundlage für die fachliche Prüfung sind insbesondere der theoretische oder praktische Datenbezug des Vorhabens zu Daten im Kontext des BMVI sowie der Beitrag zur Erreichung der in der Präambel beschriebenen Ziele der Forschungsinitiative und dem in Nummer 2 beschriebenen Förderzweck. Darüber hinaus wird das Vorhaben auf die zu erwartenden ökonomischen Effekte, die gesellschaftliche Verankerung, die Machbarkeit, den Förderbedarf und Alleinstellungsmerkmale geprüft, die Expertise des Fördernehmers berücksichtigt und der Gesamteindruck der Projektskizze bewertet.

8.8 Verfahrensstufe 2: Formale Prüfung

8.8.1 In einem zweiten, zeitlich nachgelagerten Verfahrensschritt ist von den Antragsstellern der positiv bewerteten Projektskizzen ein förmlicher Förderantrag vorzulegen. In dem förmlichen Förderantrag muss der Finanzierungsplan detaillierter aufgeschlüsselt und mit fachlichen Ausführungen in der Vorhabenbeschreibung erläutert werden. Darüber hinaus müssen in der Vorhabenbeschreibung die Ziele des Projekts sowie insbesondere der Arbeits- und Verwertungsplan ausführlicher und konkreter dargestellt werden. Das Nachfordern ergänzender bzw. klarstellender Antragsunterlagen bzw. das Aufklären des Sachverhalts durch die Bewilligungsbehörde ist möglich.

8.8.2 Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen aus der Begutachtung der Projektskizze sind in den förmlichen Förderanträgen zu beachten und umzusetzen.

8.8.3 Die formale Prüfung umfasst eine Plausibilitätsprüfung des detaillierten Finanzierungsplans, eine Bonitätsprüfung des Antragsstellers und eine Prüfung auf zuwendungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens.

8.9 Die Bewilligungsbehörde kann sich des Strategieboards (siehe Nummer 8.2) sowie bei Bedarf Dritter zur fachlichen Einschätzung eines Vorhabens bedienen.

8.10 Das Auswahlergebnis wird den Antragsstellern schriftlich mitgeteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Projektskizze und evtl. weiterer vorgelegter Unterlagen, die im Rahmen des Antragsverfahrens eingereicht wurden. Ausgaben, die durch die Antragstellung entstehen, können nicht gefördert werden.

Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

8.11 Die Bewilligungsbehörde gewährt die Zuwendung auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheids. Dem Fördernehmer werden die bewilligten Fördermittel nach den im Bescheid festgelegten Meilensteinen und den entsprechenden Nachweisen per Abrufverfahren gemäß VV-BHO Nummer 7 zu § 44 Absatz 1 BHO, den AN-Best-P und den BN-Best-Abruf bereitgestellt.

8.12 Über die gemäß den ANBest-P zu erfüllenden Pflichten hinaus kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zur Erreichung des Zuwendungszwecks weitere Nachweise bzw. strengere Anforderungen als Auflage bzw. Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheid aufnehmen.

Verwendungsnachweisverfahren

8.13 Verwendungsnachweise sind für die Projektförderungen gemäß VV-BHO Nummer 10 zu § 44 Absatz 1 BHO und Nummer 6 ANBest-P zu erbringen.

8.14 Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.



### Zu beachtende Vorschriften

8.15 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung einschließlich Verzinsung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen VV-BHO sowie die §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

### 9 Erfolgskontrolle

9.1 Im Rahmen der Nachweisprüfung wird durch die Bewilligungsbehörde nach VV-BHO Nummer 11 a.1 zu § 44 BHO eine Erfolgskontrolle der jeweiligen Fördermaßnahme und nach den in § 7 BHO festgelegten Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Erfolgskontrolle des Förderprogramms selbst hinsichtlich des übergeordneten Förderziels nach der Präambel sowie Nummer 1 durchgeführt.

9.2 Die begleitende Erfolgskontrolle (auf Projektebene) wird projektspezifisch nach den im Zuwendungsbescheid getroffenen Vereinbarungen durchgeführt, jedoch mindestens jährlich. Im Rahmen des Projekt-Monitorings wird insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, untersucht, ob die im Rahmen der Antragstellung definierten sowie durch den Förderbescheid und seine Nebenbestimmungen definierten Ziele der geförderten Projekte erreicht wurden bzw. der derzeitige Umsetzungsstand eine den Plänen entsprechende Zielerreichung vermuten lässt (Zielerreichungskontrolle). Sollten im Rahmen der begleitenden Erfolgskontrolle signifikante Verzögerungen deutlich werden, wird sich die Bewilligungsbehörde über Umfang und Gründe der Verzögerungen informieren und entsprechende Maßnahmen einleiten.

9.3 Die Erfolgskontrolle auf Programmebene erfolgt jährlich zum Jahresende und abschließend zum Jahresende nach Abschluss des Förderprogramms. Die Programm-Evaluation untersucht insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, ob die Projekte zur Erreichung der übergeordneten Ziele der Fördermaßnahme beigetragen haben (Wirkungskontrolle), der Vollzug der Projekte im Hinblick auf den individuellen Ressourcenverbrauch wirtschaftlich war (Vollzugswirtschaftlichkeit) und somit auch die gesamte Fördermaßnahme zur Erreichung der gesetzten Ziele wirtschaftlich ist (Maßnahmenwirtschaftlichkeit).

### 10 Inkrafttreten

10.1 Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

10.2 Die Förderrichtlinie ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

Berlin, den 17. Mai 2016

Bundesministerium  
für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Dr. Tobias Miethaner

---